

Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten

(PsychKG NRW vom 17.12.1999)

Hier: Anregung zum Erlass von Ausführungsbestimmungen

Sehr geehrte Frau Ministerin Fischer,

mit dem am 17.12.99 in Kraft getretenen Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG NRW) ist ein weiterer Schritt zur Verbesserung und Sicherstellung der Versorgung psychisch Kranker Bürgerinnen und Bürger auf kommunaler Ebene gelungen. Neben den positiven Auswirkungen gibt es, wie auch die Begleitforschung der Uni Siegen gezeigt hat, bei den Akteuren auf kommunaler Ebene jedoch auch noch Unklarheiten bei der Umsetzung einzelner Abschnitte des Gesetzes. Daher schlagen wir, die Landesarbeitsgemeinschaft Sozialpsychiatrischer Dienste, den Erlass von Ausführungsbestimmungen des Ministeriums vor.

Speziell bei den §§ 9 (Maßnahmen der Unteren Gesundheitsbehörde), § 14 (Sofortige Unterbringung), § 31 (Kosten der Hilfe) und § 32 (Kosten der Unterbringung) gibt es vor Ort, bei der konkreten Umsetzung, zwischen den Beteiligten, d. h. den Ordnungsbehörden, den Sozialpsychiatrischen Diensten sowie den niedergelassenen Haus- und Fachärzten immer wieder unterschiedliche Auffassungen über die notwendige und richtige Vorgehensweise. Mit Verweis auf die entsprechenden Paragraphen des Gesetzes wird über Zuständigkeit bzw. Nichtzuständigkeit der verschiedenen Akteure diskutiert. So wird die Einsatzbereitschaft der niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte durch die unklare Kostenregelung bei der Ausstellung des ärztlichen Zeugnisses gemindert. Auch die diversen Stellungnahmen der kassenärztlichen Vereinigungen zur Nicht-Zuständigkeit der niedergelassenen Ärzte im Notfall, der ein ärztliches Zeugnis zur Unterbringung erfordert, führen teilweise zu erheblichen Verunsicherungen bei den am Unterbringungsgeschehen Beteiligten.

All diese Reibungsverluste und Zeitverzögerungen gehen zu Lasten akut psychisch kranker Menschen.

Diese Versorgungsprobleme lassen sich leider nicht alleine durch Koordinierungsgespräche vor Ort lösen.

Psychische Störungen können zeitweise mit einem gestörten Realitätsbezug und mangelnder Einsichtsfähigkeit einhergehen. Die sich daraus ergebenden ordnungsrechtlichen Probleme dürfen aber nicht zu einer Ungleichbehandlung von psychisch kranken und körperlich kranken Menschen führen.

Dass gerade in akuten Krankheitsphasen, in denen naturgemäß ärztliche Hilfe besonders rasch und kompetent geleistet werden muss, Diskussionen über Zuständigkeiten geführt werden, ist aus Sicht der Landesarbeitsgemeinschaft nicht hinnehmbar. Die Aufrechterhaltung der Behandlungskontinuität bei Patienten, die sich bereits in Behandlung niedergelassener Ärztinnen und Ärzte befinden, halten wir für ein wichtiges Qualitätskriterium der Notfallversorgung. Die Umdefinition einer notfallbedingten Unterbringung (durch richterlichen Beschluss, mit ärztlichem Zeugnis) in ein vorwiegend ordnungsbehördliches Begutachtungsproblem, ohne Hilfsanspruch durch den behandelnden Arzt muss verhindert werden.

Die Behandlung seelisch kranker Menschen, und dazu gehört natürlich auch die Akutbehandlung in Krisensituationen, ist ganz eindeutig eine medizinische Leistung und gehört zum Versorgungsauftrag der niedergelassenen Haus- und Fachärzte.

Die evtl. notwendige Unterbringung psychisch kranker Menschen in einer geschlossenen Abteilung eines Fachkrankenhauses darf dabei nicht abgekoppelt werden von der notwendigen fachärztlichen multidimensionalen Behandlung. Die Reduktion auf eine "reine" Unterbringung ohne Behandlung ist aus unserer Sicht nicht hinnehmbar.

Hinsichtlich der Kostenübernahmeregelungen müssten unseres Erachtens Lösungen gefunden werden, die nicht dazu führen, dass die psychisch kranken Menschen, die wg. ihres individuellen Krankheits- und Behandlungsverlaufes ggf. nach §§ 14 o.ä. PsychKG NRW untergebracht werden müssen, selbst zu den Kosten herangezogen werden. Diese Kosten sind, wie in Notfallsituationen anderer Patienten mit somatischen Erkrankungen auch, den krankheitsbedingten Kosten

zuzurechnen und sollten durch die Kranken- bzw. Sozialversicherung oder die öffentliche Hand getragen werden.

Diese Klarstellungen durch entsprechende Ausführungsbestimmungen sind unbedingt erforderlich, um einer Entwicklung vorzubeugen, die zum Ausschluss seelisch kranker Menschen aus dem „normalen“ Behandlungsangebot führt.

Ein weiterer Punkt, der aus Sicht der Landesarbeitsgemeinschaft der Klarstellung bedarf, ist der § 23 (Besuchskommission). Es hat sich gezeigt, dass es in einigen Fällen Schwierigkeiten bei der Definition der Befugnisse der Vertreter der Betroffenen und Angehörigenorganisationen in den staatlichen Besuchskommissionen gegeben hat. Fragen der ärztlichen Schweigepflicht sowie datenschutzrechtliche Fragen, z.B. Akteneinsicht, werden von den einzelnen Kommissionen sehr unterschiedlich gehandhabt.

Mit der Klärung der angesprochenen Fragen durch geeignete Ausführungsbestimmungen könnte unseres Erachtens ein weiterer entscheidender Schritt zur Rechtssicherheit und zur Gleichstellung seelisch Kranker mit körperlich kranken Bürgerinnen und Bürgern erreicht werden. Zu einem vertiefenden persönlichen Gespräch sind wir, Vertreter der Landesarbeitsgemeinschaft, jederzeit gerne bereit.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Eckhard Gollmer

Stadt Münster

Sozialpsychiatrischer Dienst

Lothar Buddinger

Märkischer Kreis

Sozialpsychiatrischer Dienst